

Der Kassen-Profi informiert:

Neue Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen: „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erließ in einem Schreiben vom 26.11.2010 verschärfte Richtlinien für die „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“. Für Gastronomen bedeutet das, dass dem Finanzamt künftig alle Einzeldaten zu jedem Geschäftsvorfall elektronisch und unveränderlich in einem auswertbaren Format jederzeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Erst dann entspricht die Kasse bzw. das Kassensystem den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU)



Um Antworten auf Ihre Fragen zu den neuen Anforderungen zu liefern, bietet Kassensysteme Ebner umfassende Informationen auf einen Blick. An der Zusammenstellung wirkte die auf Gastronomie spezialisierte, von uns unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Actio Revision und Treuhand GmbH aus München mit.

Was bedeutet die Aufbewahrungspflicht?

- Alle Einzeldaten zu jedem Geschäftsvorfall sind **digital und unveränderlich** aufzuzeichnen. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht mehr ausreichend.
- Alle mit der Kasse bzw. mit einem Kassensystem erstellten **Unterlagen sind digital zu speichern**. Dazu gehören auch Belege und Quittungen, egal in welcher Höhe.
- Ebenso sind **unbare Geschäftsvorfälle** (EC-Karte, Kreditkarte) **erfassungspflichtig**.
- Die Daten sind **mindestens 10 Jahre** zu archivieren und dürfen nicht veränderbar sein.
- Der Einsatz jeder Kasse ist mit **Einsatzzeit und -ort** zu registrieren.

Was heißt das für die Betriebsprüfung?

Eine ausgedruckte Form der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen ist bei einer Betriebsprüfung nicht mehr ausreichend. Die Daten müssen elektronisch in einem auswertbaren Format und mit Strukturinformationen zur Verfügung gestellt werden. Die Datensicherung ist ein wichtiger Bestandteil des Kassensystems, etwaiger Datenverlust schützt nicht vor Maßnahmen. Bei Nichterfüllen der Anforderungen kann die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung infrage gestellt werden. Tritt dies ein, droht eine Schätzung der Einnahmen mit unkalkulierbaren Folgen.

Empfehlung vom Kassenprofi

Bis wann muss die Umsetzung erfolgen?

Soweit ein Kassensystem den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nur dann nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige die Kasse bzw. das Kassensystem längstens bis 31.12.2016 im Betrieb einsetzt UND die zusätzlichen Anforderungen der Übergangsregelung erfüllt.

Welche Anforderungen gelten während der Übergangsregelung bis 31.12.2016?

Während der Übergangszeit sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. bereitzuhalten:

- Bedienungsanleitung sowie Programmieranleitung.
- Protokolle der Programmabrufe und aller Änderungen (z. B. Preisänderungen), ebenso Protokolle über die Einrichtung von Betriebsleitern, Kellnern etcetera.
- Protokolle über Anweisungen zur Kassenprogrammierung.
- Erstellte Rechnungen, auch Kundenrechnungen, in Kopie.
- Die Tagesendsummenbons müssen mit dem Nullstellenzähler (Z-Nummer) versehen sein.
- Die Vollständigkeit der Endsummen muss sichergestellt sein.

Empfehlung vom Kassen-Profi:

Wer bereits mit einem den Anforderungen konformen Kassensystem arbeitet, ist klar im Vorteil und bestens gerüstet – auch für die Zeit nach der Übergangsregelung. Allen anderen Gastronomen ist dringend zu empfehlen, sich vom Steuerberater beraten zu lassen und frühzeitig für die verschärften Anforderungen umzurüsten. Nicht zuletzt, weil ein modernes Kassensystem auch im Betrieb klare Vorteile bringt.

Möchten Sie Ihr bestehendes Kassensystem umrüsten? Interessieren Sie sich für ein neues, passgenaues Kassenkonzept? Vereinbaren Sie mit uns ein unverbindliches Beratungsgespräch in Ihrem Betrieb. Die Profis von Kassensysteme Ebner beraten Sie gerne.

Rufen Sie uns einfach an unter **+49 (0)8171-9 69 65 – 11**

oder senden Sie diese Seite als Fax an **+49 (0)8171-9 69 65 – 21**

Wir werden Sie umgehend zurückrufen.

Name, Vorname

Name des Betriebes

Telefonnummer für Rückruf

Wichtiger Hinweis

Diese Informationen wurden nach bestem Wissen und mit Unterstützung einer auf die Gastronomie spezialisierten Wirtschaftsprüfungs- / Steuerberatungsgesellschaft erstellt. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass Kassensysteme Ebner in steuerlichen und juristischen Dingen keine Rechtsberatung leisten darf. Jegliche Haftung ist somit ausgeschlossen. Stimmen Sie sich bitte zusätzlich mit Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt ab.